

Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 04.07.2024

(Abl. Krs. Vie., Eintrag-Nr.: 752/2024)

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, der §§ 23, 24, 43 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr.152) sowie der 2. Teil des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Willich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst.

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist ein gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 und 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- (3) Findet die Tagesbetreuung ausschließlich im Haushalt der Kinder statt, ist eine Pflegeerlaubnis nach Satz 1 nicht erforderlich. Dann erteilt das Jugendamt eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- (4) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt bei allen Betreuungsverträgen, die eine Betreuung ab dem 01.08.2024 vorsehen oder über diesen Zeitpunkt hinaus weiterlaufen und nur dann, wenn vor Beginn der Betreuung ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit die Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen durch die Eltern wird zugelassen. Die Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung sind auf Anfrage dem Jugendamt nachzuweisen. Das Jugendamt kann über die Angemessenheit der Kostenbeteiligung entscheiden.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gemäß § 22 Absatz 8 KiBiz zu untersagen.

§ 4

Bewilligungsverfahren, Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung wird nach Antragsstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Willich festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist, wenn durch das Jugendamt gefordert, vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Mindestbetreuungsbedarf liegt bei 15 Stunden pro Woche.
- (3) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung ist die Bewilligung des Jugendamtes der Stadt Willich nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

§ 5

Qualifizierung und Fortbildung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung (Teilnahmegebühren) werden den Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

bis zu einer Höhe von 2.000,00 € auf Antrag erstattet. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt auf Antrag und Vorliegen einer positiven Eignungsfeststellung der Fachberatung die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Es werden ausschließlich die entstandenen Kosten beim Bildungsträger erstattet (Teilnahmegebühren).

- (2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 5 Stunden Fortbildung jährlich wahrzunehmen. Das Jugendamt behält sich vor, den Inhalt und den Umfang der Fortbildungen nach Bedarf mitzubestimmen, ausgenommen ist die verpflichtende Fortbildung zum Thema Kinderschutz, die alle zwei Jahre erfolgen muss. Die Fortbildungen sollen sich an den Inhalten des kompetenzorientierten Qualitätshandbuches Kindertagespflege orientieren.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig tätig werden, haben eine Qualifizierung nachzuweisen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertages-pflege entspricht. Im Rahmen der Qualifizierung ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 Kinderbildungsgesetz zu erarbeiten. Diese beinhaltet verpflichtend ein Kinderschutzkonzept und ist weiter fortzuschreiben.
- (4) Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen. Es sind 80 Unterrichtsstunden abzuleisten. In reinen Vertretungsfällen wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Kinderpfleger:innen werden nur mit einschlägiger Berufserfahrung nach Einschätzung durch die Fachberatung als pädagogische Fachkräfte anerkannt.
- (5) Kosten für die Mentor:innenausbildung werden übernommen. Mentor:innen, die Praktikant:innen aufnehmen, erhalten pauschal 120,00 € je Praktikum.

§ 6

Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus wird eine Stunde/Woche pro Betreuungsverhältnis für Vor- und Nacharbeiten vergütet. Der Stundensatz orientiert sich dabei an § 6 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Der Stundensatz (inkl. Sachaufwand und Förderleistung) wird durch den Rat der Stadt Willich auf 6,36 € pro Kind festgesetzt. Grundqualifizierte Kindertagespflegepersonen erhalten den vollen Stundensatz. Der zweite, praxisbegleitende Teil ist innerhalb von zwei Jahren abzuleisten, andernfalls kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden. Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Teils der Qualifikation wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde gewährt. Diesen Zuschlag erhalten auch Tagespflegepersonen, die aufgrund der bisherigen Gesetzeslage nicht über den zweiten (jetzt verpflichtenden) Teil der Qualifikation verfügen, jedoch seit mind. 5 Jahren in der Kindertagespflege tätig sind. Für Kinder mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der 2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder eine solche Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat. Das Betreuungsangebot ist für die Dauer der Betreuung dieses Kindes um einen Platz zu reduzieren.

- (3) Bei der Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages wird von 4,33 Wochen/ Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (4) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (5) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes bis zu 6 Wochen führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. In durch die Stadt Willich öffentlich geförderter Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr unabhängig finanziert. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Ausfallzeiten der betreuten Kinder werden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Feiertage. Zusätzlich können der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 15 Krankheitstage finanziert werden. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die Krankheitstage entsprechend. Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres. In atypischen Härtefällen, bei denen durch deutlich längere Erkrankung als die refinanzierten 15 Tage eine existenzbedrohende Lage eintritt, ist das Jugendamt berechtigt, auf Antrag Leistungen für zusätzliche Krankheitstage zu erbringen.
- (6) Urlaubszeiten sind rechtzeitig mit den Eltern abzusprechen und transparent darzulegen, damit eine geeignete Vertretung geplant werden kann. Können die Eltern eine Betreuung im Vertretungsfall nicht selbst sicherstellen, so ist die Stadt Willich hierüber rechtzeitig zu informieren.
- (7) Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf zu begründen. Betreuungszeiten vor Antragsstellung werden nicht berücksichtigt. Eine zahlungswirksame Korrektur erfolgt jeweils zu dem Monat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
- (8) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Kindertagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Kindertagespflegeperson.
- (9) Die laufende Geldleistung wird gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 9 KiBiz jährlich, bezogen auf die tatsächliche Kostenentwicklung, angepasst.
- (10) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Kindertagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss orientiert sich dabei an § 34 (1) des Kinderbildungsgesetzes und beträgt (Stand 08/2024) 10,32 € pro qm und Monat für maximal 80 qm. Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Räumlichkeiten obliegt dabei dem Jugendamt.
- (11) Findet die Betreuung vor 6:00 Uhr morgens oder nach 20:00 Uhr abends statt, oder an Sonn- und Feiertagen, wird die Stundenpauschale für diese Zeiträume um 20 % erhöht.

§ 7

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 9

Datenerhebung

Die Eltern sind verpflichtet dem Jugendamt und der Fachberatungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung sowie nach geltendem Recht alle dafür notwendigen Daten mitzuteilen. Gespeicherte Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben benötigen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 10.07.2024

Gez.

(Christian Pakusch)

Bürgermeister